



COVID-19- News

Inhalt

| | |
|---|---|
| Neu: 5%-ige Umsatzsteuersatz ab 1.7. bis 31.12.2020! | 2 |
| Anpassung Registrierkasse/ Belege | 2 |
| Wer erhält den Lehrlingsbonus? | 3 |

Neu: 5%-ige Umsatzsteuersatz ab 1.7. bis 31.12.2020!

Der reduzierte Umsatzsteuersatz von 5% gilt für

- den Bereich **Gastronomie** (auch Fleischer, Bäcker und Konditor) für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken entsprechend § 111 (1) der Gewerbeordnung für das Gastgewerbe. Auch Tätigkeiten, für die kein Befähigungsnachweis erforderlich ist (§ 111 (2) der Gewerbeordnung), sollen vom Anwendungsbereich laut BMF erfasst sein.
- den **Publikationsbereich**, der bisher auf 10% reduziert war. Das sind Zeitungen, periodische Druckschriften, Bücher, Bilderalben, Noten, kartographische Erzeugnisse entsprechend der Anlage 1 Ziffer 33 UStG, und auch elektronische Publikationen dieser Erzeugnisse.
- die **Beherbergung und die damit verbundenen Nebenleistung** inklusive Frühstück und die Vermietung für Campingzwecke.
- die **Kulturbranche**: Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler, Naturpark, Gärten, Museen, Betrieb eines Theaters, Musik- und Gesangsaufführungen, Filmvorführungen, Zirkusvorführungen, Schausteller, Verkauf von Kunstgegenständen.
- Laut BMF **kommen auch gemeinnützige Vereine** mit den entsprechenden Tätigkeiten in den Genuss des Steuersatzes iHv 5%, wenn diese nicht steuerfrei sind.

Anpassung Registrierkasse/ Belege

Das BMF informiert vorab über die beabsichtigten Regelungen zur Umsetzung des geplanten 5%-igen Umsatzsteuersatzes in Form von FAQ's. Hier werden Fragen zur Belegausstellung und Änderungen von Rechnungen behandelt. So kann laut BMF der ermäßigte Steuersatz auch durch eine entsprechende Textanmerkung auf dem Beleg erfolgen.

Details zur Umsatzsteuersenkung und zur Umsetzung betreffend Belege finden Sie unter:

<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/registrierkassen.html>

Wer erhält den Lehrlingsbonus?

- Für jede Lehranfängerin und jeden Lehranfänger, der zwischen 16. März und 31. Oktober 2020 aufgenommen wird, erhalten Ausbildungsbetriebe 2.000 Euro Förderung.
 - Entscheidend für die Beantragung ist das Abschlussdatum des Lehrvertrages.
 - Für Lehrlinge, die aus einer überbetrieblichen Ausbildung übernommen werden, läuft die Frist bis zum 31. März 2021.
 - Als Lehranfänger gelten alle neu aufgenommenen Lehrlinge im ersten Lehrjahr und alle neu aufgenommenen Lehrlinge mit Anrechnungen aus Schulzeiten oder einer überbetrieblichen Lehrausbildung unabhängig vom Lehrjahr.

Wie erfolgt die Auszahlung des Lehrlingsbonus?

- Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen: 1.000 Euro bei Beginn der Lehre, weitere 1.000 Euro bei Behalten nach der Probezeit.
- Wird das Ausbildungsverhältnis in der Probezeit aufgelöst, ist Tranche 1 zurückzuzahlen.
- Alternativ können Unternehmen auf die geteilte Auszahlung verzichten und erst nach der Probezeit 2.000 Euro bekommen.

Wie kann man den Lehrlingsbonus beantragen?

- Ausbildungsbetriebe erhalten ein E-Mail mit dem Antrag, den sie einmal für alle förderbaren Lehrlinge stellen können. Dieser Antrag kann auch über www.lehre-foerdern.at abgerufen werden.
- Die Abwicklung erfolgt unbürokratisch über die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern.

Die Lehrlingsstellen überprüfen alle in Frage kommenden Lehrverträge und überweisen den Bonus an die Lehrbetriebe.

Ihr Minarik-Team